

e-archiv.ii

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS DER
EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION

vom 24. Februar 1978

betreffend die Aufnahme einer neuen Regel 106a in die Ausführungs-
ordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION -

GESTÜTZT auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend
"Übereinkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1
Buchstabe b,

AUF VORSCHLAG DES PRÄSIDENTEN DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS -

IN DER ERWÄGUNG, daß es des Präsidiums nach Regel 10 Absatz 2
der Ausführungsordnung zum Übereinkommen (nachstehend "Aus-
führungsordnung" genannt) bereits nach Bildung einer Beschwerde-
kammer bedarf -

BESCHLIESST :

Artikel 1

In die Ausführungsordnung wird eine neue Regel 106a aufgenommen,
die wie folgt lautet:

"Regel 106 a
Präsidium für die Beschwerdekammern
während einer Übergangszeit

Bis zur Ernennung des für die Beschwerdekammern zuständigen
Vizepräsidenten und bis zur Bildung mehrerer Beschwerdekammern
wird das in Regel 10 Absatz 2 genannte Präsidium wie folgt
gebildet:

- a) Ist der für die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident noch nicht ernannt und nur eine Beschwerdekammer gebildet, so setzt sich das Präsidium zusammen aus dem Präsidenten des Europäischen Patentamts als Vorsitzendem, dem Vorsitzenden der bereits gebildeten Beschwerdekammer und drei weiteren Mitgliedern der Beschwerdekammer, die von der Gesamtheit der Mitglieder der Beschwerdekammer für die Dauer des Geschäftsjahrs gewählt werden.
- b) Ist der für die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident noch nicht ernannt, so setzt sich das Präsidium zusammen aus dem Präsidenten des Europäischen Patentamts als Vorsitzendem, den Vorsitzenden der Beschwerdekammern und drei weiteren Mitgliedern der Beschwerdekammern, die von der Gesamtheit der Mitglieder der Beschwerdekammern für die Dauer des Geschäftsjahrs gewählt werden.
- c) Ist nur eine Beschwerdekammer gebildet, so setzt sich das Präsidium zusammen aus dem Präsidenten des Europäischen Patentamts als Vorsitzendem, dem für die Beschwerdekammern zuständigen Vizepräsidenten, dem Vorsitzenden der bereits gebildeten Beschwerdekammer und drei weiteren Mitgliedern der Beschwerdekammer, die von der Gesamtheit der Mitglieder der Beschwerdekammer für die Dauer des Geschäftsjahrs gewählt werden.
- d) In den in den Buchstaben a, b und c genannten Fällen ist zur Beschlußfähigkeit des Präsidiums die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Präsident oder ein Vizepräsident des Europäischen Patentamts und ein Vorsitzender einer Beschwerdekammer befinden müssen."

Artikel 2

Der Präsident des Europäischen Patentamts übermittelt allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens sowie den Staaten, die diesem beitreten, eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 24. Februar 1978 in Kraft.

GESCHEHEN zu München, am 24. Februar 1978

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line and a short vertical stroke at the end.

Der vorstehende Text stimmt mit dem am vierundzwanzigsten
Februar neunzehnhundertachtundsiebzig in München unter-
zeichneten und im Archiv des Europäischen Patentamts
hinterlegten Beschluß des Verwaltungsrats der Europäischen
Patentorganisation betreffend die Aufnahme einer neuen
Regel 106a in die Ausführungsordnung zum Europäischen
Patentübereinkommen überein.

München, den 29. März 1978

Der Präsident des Europäischen Patentamts

Handwritten signature

e

e-archiv.li



V/602A1585